



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 10/23

15.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am:

**Montag, 3. Februar 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Schloßstraße 1 - 2,
26441 Jever, Raum 206,**

das in dem Grundbuch von Wangerland Blatt 769 eingetragene Grundstück, und zwar:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Tettens	9	117/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wichtens 8	12743

(Einfamilienhaus (Wohnteil des ehem. Gulfhauses), Geschosse: Erd- und Dachgeschoss, Baujahr: 1843 eingemessen, vermutlich älter; Raumaufteilung: EG: Diele, Wohnzimmer, Küche, Bad, zwei Zimmer; DG: Bodenraum.

Einstufung/Besonderheiten: nicht mehr zeitgemäße Raumaufteilung (tlw. gefangene Räume, Niveauunterschiede, niedrige Raumhöhen). Baumängel/Bauschäden: Fassadenputz (Anstrich/Abplatzungen) und Mauerwerk (Risse) tlg. schadhaft, Dachrinnen vereinzelt erneuerungswürdig, ein Raum nicht fertig ausgebaut (Putz- und Malerarbeiten sowie Bodenbeläge notwendig), eventuell Schornstein versottet, Schornsteinkopf schadhaft, Schäden beim Dachstuhl (hängt tlg. und (ehemaliger?) Holzwurmbefall). Einstufung des Zustandes: unterdurchschnittlich (insbesondere im Bereich der Außenhülle))

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin